

Vorlagennummer: E 49/0151/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 31.10.2024

Anpassung der Betriebssatzung des Kulturbetriebs der Stadt Aachen an Änderungen der Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: E 49 - Kulturbetrieb
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: E 49

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.11.2024	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur und Theater die Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag NRW beschlossene und mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getretene NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ergeben sich Änderungen in der GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) und der EigVO NRW (Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen), die auch Auswirkungen für die Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen haben.

Gemäß § 103 GO NRW i.V.m. § 107 GO NRW und § 114 GO NRW werden Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt und geprüft.

Durch die Änderung der EigVO NRW mit Fassung vom 31.12.2023 besteht durch den Wegfall des § 25 (Lagebericht) für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen keine Verpflichtung mehr, gleichzeitig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 21 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung der EigVO NRW sind Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe danach nicht mehr zur verpflichtenden Erstellung eines Lageberichts und damit verbunden zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet. Losgelöst hiervon wird dennoch ein Lagebericht (auf freiwilliger Basis) erstellt werden.

Es wird zu der generellen Thematik ergänzend auf die Ratsvorlage vom 09.10.2024 (Anpassung von Gesellschaftsverträgen an Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) verwiesen.

Die gesetzliche Änderung wird im Rahmen der Regelungen zum Jahresabschluss in der Betriebssatzung entsprechend berücksichtigt (siehe Synopse und Änderungssatzung).

Anlage/n:

1 - Synopse (öffentlich)

2 - Änderungssatzung (öffentlich)

Synopse

Änderung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen	
Synopse	
Fassung vom 13.12.2017	Änderungssatzung
§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Betriebsleitung aufzustellen, danach prüfen zu lassen und anschließend über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt vorzulegen. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch den Rat ist öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten. .	§ 20 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin aufzustellen, prüfen zu lassen und anschließend über den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und über den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Aachen vorzulegen. (2) Der Lagebericht ist aufzustellen, zu prüfen und von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit. (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten.

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen vom 13.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 20 erhält die folgende Fassung:

§ 20 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin aufzustellen, prüfen zu lassen und anschließend über den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und über den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Aachen vorzulegen.

(2) Der Lagebericht wird auf freiwilliger Basis aufgestellt und geprüft, soweit sich aus Verordnungen oder gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen vom 13.12.2017 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 04.12.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen vom 13.12.2017 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen vom 13.12.2017 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.12.2024 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin